

zudem ausgewählte Quellenbeispiele, wie Adressbücher, Notizhefte und Rechnungsbücher, als »gelehrte Praktiken« untersucht. Auf die Funktion von Bildern und Skizzen als »epistemische Übersetzungsschritte« (367), die Augenzeugenschaft oder materielle Überreste zu Forschungsobjekten transformieren, weisen die Artikel von Ramon Voges und Lisa Regazzoni hin. Eine Sonderstellung nimmt der Beitrag von Karl Lohsträter ein, der sich dem Lehrformat des »Zeitungskollegs« zuwendet.

Die kenntnisreichen und hochspezialisierten Einzeluntersuchungen dieses Bandes vermitteln einen guten Eindruck davon, wie auch historisches Wissen »das Resultat mühsamer Entstehungs- und Produktionsprozesse« (M. Friedrich) war. Allerdings zeigen diese facettenreichen Blicke über die Schultern der Gelehrten auch die Limitationen des praxeologischen Ansatzes auf: Um einen Sinn für die »praktischen« Entstehungsbedingungen von Wissen zu erhalten, braucht es die Nähe zum materiellen Objekt, die das Buch oder der wissenschaftliche Aufsatz nicht immer bieten können. Auf die Grundfrage indes, wie es dazu kam, historisches Wissen zu präzisieren, besser erfassen und belegen zu können und schließlich in bestimmter Weise nutzbar zu machen, gibt der vorliegende Sammelband viele differenzierte Antworten. Damit gelingt es, die vormoderne Historiographie in ihrem eigenen Recht darzustellen und gleichzeitig die Entstehungsbedingungen von Praktiken, die bis heute prägend für die Geschichtswissenschaft sind, herauszuarbeiten.

*Benjamin Steiner*

HEINRICH DE WALL (HRSG.): Recht, Obrigkeit und Religion in der Frühen Neuzeit (Historische Forschungen, Bd. 118), Berlin: Duncker & Humblot 2019. 207 S. ISBN 978-3-428-15604-7. Kart. € 89,90.

Der Band dokumentiert eine Tagung der Johannes-Althusius-Gesellschaft, die 2016 in Wittenberg stattfand; entsprechend ist der Namensgeber in einer Reihe von Beiträgen prominent vertreten. Er steht aber durchaus nicht im absoluten Mittelpunkt, denn die Althusius-Gesellschaft fühlt sich der »Erforschung der Naturrechtslehren und Verfassungsgeschichte des 16. bis 18. Jahrhunderts« insgesamt verpflichtet. Und dazu leistet der Band einen lesenswerten Beitrag. In seiner sehr knappen Einleitung wirft der Herausgeber vier Themenkreise auf, die im Band behandelt, denen aber die Einzelaufsätze nicht ausdrücklich zugeordnet werden: »1. Religion und Konstitutionalisierung, 2. die Bedeutung der Reformation für Rechts- und Staatslehren der Frühen Neuzeit, 3. Völkerrecht und 4. Recht, Gehorsam und Religion« (5). Tatsächlich spielen diese Themen im Band eine große Rolle, lassen sich aber nur schwer einzelnen Beiträgen zuschreiben.

Wenn man vom Allgemeinen zum Speziellen schreiten wollte, dürfte der grundlegendste Beitrag des Bandes derjenige von Mathias Schmoeckel sein, der seine in mehreren anderen Arbeiten und an anderem Material bereits ausgearbeitete These von einer konfessionell geprägten Rechtswissenschaft der frühen Neuzeit nun am Enteignungsrecht überzeugend aufzeigt. Tatsächlich werden Herangehensweisen identifiziert, die unmittelbare Berührung mit den Themen der anderen Beiträger(innen) haben: Während nämlich die Lutheraner vor allem Notstandstheorien aufriefen, um staatliche Enteignung zu begründen, argumentierten reformierte Juristen eher kontraktuell, während sich schließlich ihre katholischen Kollegen regelmäßig auf den Papst beriefen. Gerade bei den Katholiken allerdings identifiziert Schmoeckel auch die größte Heterogenität und bemerkenswerte nationale Unterschiede.

Lucia Bianchin und Michael Becker beschäftigen sich mit den völkerrechtlichen Dimensionen des Krieges in der frühen Neuzeit – letzterer eher im Allgemeinen, erstere

mit speziellem Fokus auf Althusius. Interessant ist, dass Becker sich dezidiert gegen die vorherrschende Meinung stellt, die Entwicklung des Völkerrechts habe nichts mit Konfession zu tun. Dafür zeigt er einleuchtende Beispiele aus den Generationen nach Grotius und Gentili auf, die durchaus auch konfessionelle Aspekte, insbesondere eben des Ausgleichs, in die Debatte einbrachten. Bianchins Beitrag steht insofern an der Schwelle zwischen Völker- und Staatsrecht, als unter die fünf Gründe, die Althusius für einen gerechten Krieg anführt, auch der Treuebruch der Obrigkeit fällt. Entsprechend ergeben sich Schnittmengen mit Notwehr und Widerstandsrecht, womit sich wiederum Angela De Benedictis und Dennis Schönberger aus je unterschiedlicher Perspektive befassen. Beide bleiben wesentlich im reformierten Umfeld, was einerseits schade, andererseits angesichts der ausufernden Debatten auch verständlich ist. Besonders der Ansatz von De Benedictis, ausgehend vom Briefwechsel zwischen Althusius und William Barclay den Streit um ein biblisches Exempel – die Levitenstadt Libna in 2 Kön 8,22, die sich gegen König Joram von Juda erhebt – durch die zeitgenössische Literatur hindurch zu untersuchen, ist sehr anregend. Daran schließt sich in gewisser Weise Wolfgang E. J. Webers Beitrag an, der die Weiterentwicklung der lutherischen Lehre von der Obrigkeitskritik und vom Widerstand im 17. und 18. Jahrhundert in den Blick nimmt. Er zeigt auf, dass es nach dem Westfälischen Frieden einen Streit um die Deutungshoheit zwischen Juristen und Theologen um das »*ius circa in sacra*« gegeben hat, der diese Weiterentwicklung stark geprägt hat. Den Bereich des Völkerrechts rundet Gaëlle Demelemestre ab, die sich mit der Theorie des »*ius gentium*«, insbesondere dessen Kategorienbildung, bei Francis Connan beschäftigt, den auch Althusius stark rezipiert hat. Der abschließende Beitrag von Heiner Lück schließlich greift mit seinen Ausführungen über den Wittenberger Zweig der Carpzovs den Tagungsort auf und zeigt eine wichtige Juristenfamilie mit ihren Netzwerken, weist aber sonst eher wenige Beziehungen zu den anderen Beiträgen auf.

Hiram Kümper

ANNE CHRISTINA MAY: Schwörtage in der Frühen Neuzeit. Ursprünge, Erscheinungsformen und Interpretationen eines Rituals. Ostfildern: Jan Thorbecke (Patmos) 2019. 302 S. m. Abb. ISBN 978-3-7995-1328-9. Geb. € 39,00.

Im 20. Jahrhundert mancherorts wiederbelebt und im 21. Jahrhundert für die Aufnahme in die UNESCO-Liste des immateriellen Kulturerbes vorgeschlagen, reichen die Wurzeln der Schwörtags-tradition in das späte Mittelalter zurück. Bis zum Ende der Reichsfreiheit begingen (Reichs-)Städte im Schwäbischen Reichskreis, im Elsass und in der Eidgenossenschaft den Schwörtag, allerdings nahm er nicht überall dieselbe Relevanz und Selbstverständlichkeit an. Popularität und Bedeutung des Schwörtages nahmen Anne Christina May zufolge ab, je weiter die Städte von den Ritualzentren Ulm, Esslingen und Reutlingen entfernt waren.

Die Autorin untersucht in ihrer Studie, die am Max Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien in Erfurt als Dissertation angenommen wurde, die »faszinierende Konstanz und Relevanz« (11) der Schwörtags-tradition mittels eines ritualhistorischen Ansatzes. Dabei sollte nicht im Bourdieu'schen Sinne nach Inklusions- und Exklusionsmechanismen des Rituals gefragt werden, sondern die Bedeutung des Schwörtages als Ritual für die städtischen Gemeinschaften herausgearbeitet werden.

Der Band ist in drei Teile gegliedert: Im ersten Teil analysiert May die Ursprünge des Schwörtages im späten Mittelalter. Im zweiten Teil folgt die Auseinandersetzung mit den frühneuzeitlichen Erscheinungsformen und Elementen des Rituals, die May anhand von